



NR. 469 | 15.01.2024

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

für die Vergabe von Stipendien

an der Folkwang Universität der Künste

vom 10.01.2024

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck und Gegenstand der Förderung
- § 2 Förderbedingungen
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Antrag
- § 5 Dauer der Förderung
- § 6 Mitwirkungspflicht
- § 7 Vergabekommission
- § 8 Aufgaben der Vergabekommission
- § 9 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
- § 10 Sitzungsvorbereitung
- § 11 Sitzungsverlauf
- § 12 Bewilligungsbescheid
- § 13 Widerruf des Bewilligungsbescheides
- § 14 Mitteilungspflichten gegenüber den Finanzbehörden
- § 15 Datenschutz
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195) in der jeweils geltenden Fassung hat der Senat der Folkwang Universität der Künste in seiner Sitzung am 10.01.2024 – unter anderem zur Umsetzung des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21.07.2010 (BGBl. I S. 957) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm- Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20.12.2010 (BGBl. I S. 2197) in der jeweils geltenden Fassung – die folgende Ordnung beschlossen.

§ 1**Zweck und Gegenstand der Förderung**

(1) Stipendien sind an der Folkwang Universität der Künste ein Instrument der Studienförderung. Sie haben zum Zweck, Studierende der Folkwang Universität der Künste im Studienverlauf zu unterstützen und herausragende künstlerische, pädagogische und/oder wissenschaftliche Studierende der Folkwang Universität der Künste zu fördern.

(2) Von der Folkwang Universität der Künste werden bei Ausschreibung und auf Antrag Stipendien zur Förderung von Studierenden, je nach Ausschreibung gegebenenfalls auch von Jungstudierenden,

Gasthörernden und Free-Movern, vergeben.

(3) Stipendien werden als Zuschüsse gewährt. Die Stipendien sind kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV (Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Sie unterliegen daher nicht der Sozialversicherungspflicht. Stipendienzeiten erzeugen keine arbeitsrechtliche Wirkung im Hinblick auf spätere Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst (z. B. im Rahmen der Entgeltgruppen-Stufenzuordnung).

(4) Von Absatz 3 ausgenommene Förderprogramme werden in der Ausschreibung gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 7 gesondert ausgewiesen.

(5) Diese Ordnung gilt für alle internen Stipendien, die an der Folkwang Universität der Künste vergeben werden. Ausgeschlossen hiervon sind die Vergabe von Mitteln aus den Hilfs- und Notfonds der Folkwang Universität der Künste sowie die Vergabe der Folkwang-Preise. Externe Stipendienprogramme sowie Stipendien zur Förderung von Auslandsaufenthalten (z. B. Erasmus+) bleiben von dieser Ordnung unberührt.

Auf die Vergabe des von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten Stipendiums „Orchesterpraktika NRW“ findet die Ordnung für die Gewährung und Vergabe der Orchesterpraktika NRW – Stipendien des Orchesterzentrum|NRW Anwendung.

§ 2

Förderbedingungen

(1) Ein Stipendium kann erhalten, wer die jeweils in den Ausschreibungen aufgeführten Vergabekriterien erfüllt, soweit die Höchstzahl der konkret zu vergebenden Stipendien noch nicht erreicht ist. Übersteigt die Zahl der förderfähigen Stipendienbewerber*innen das Kontingent der zur Verfügung stehenden Stipendienplätze, wird eine Priorisierung anhand der Vergabekriterien vorgenommen. Das Kontingent an Stipendienplätzen richtet sich nach den jeweils zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln.

(2) Es gelten außerdem die jeweiligen Förderbedingungen der Mittelgeber.

§ 3

Ausschreibung

(1) Die Stipendien werden hochschulöffentlich auf der Webseite der Folkwang Universität der Künste ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung enthält insbesondere nachfolgende Angaben:

1. Förderzweck;

2. Zielgruppe;
3. Form und Frist der Bewerbung;
4. Vergabekriterien;
5. einzureichende Unterlagen;
6. die Bezeichnung des Auswahlgremiums;
7. gegebenenfalls Hinweis gemäß § 1 Absatz 4.

§ 4

Antrag

(1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist gemäß der Ausschreibung im Sinne des § 3 form- und fristgerecht bei der in der Ausschreibung genannten Stelle einzureichen.

(2) Dem Antrag sind neben dem Antragsformular je nach Ausschreibung weitere Unterlagen beizufügen.

§ 5

Dauer der Förderung

(1) Die Dauer der Förderung wird in der Ausschreibung gemäß § 3 hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Bewilligung endet spätestens

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Studiengang gewechselt wird, oder
2. mit Ablauf des Monats, in dem die*der Stipendiat*in exmatrikuliert wird.

(3) Im Übrigen endet das Stipendium mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

(4) Gegebenenfalls sind weitere schriftlich fixierte Förderbedingungen eines Mittelgebers zu beachten.

(5) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

§ 6

Mitwirkungspflicht

(1) Die*Der Stipendiat*in ist verpflichtet, die unter § 5 Absatz 2 aufgeführten Änderungen der Folkwang Universität der Künste umgehend per elektronischer Kommunikation an die E-Mail-Adresse foerderung@folkwang-uni.de mitzuteilen.

(2) Sollten sich Tatsachen, die gemäß §§ 3 und 4 zur Gewährung des Stipendiums geführt haben, während des Bewilligungszeitraumes ändern, ist dies ebenfalls der Folkwang Universität der Künste umgehend per elektronischer Kommunikation an die E-Mail-Adresse foerderung@folkwang-uni.de mitzuteilen.

§ 7

Vergabekommission

(1) Das Rektorat bildet eine oder mehrere Vergabekommissionen. Ihr bzw. ihnen gehören an:

1. Die*Der Rektor*in oder ein*e bestellte*r Vertreter*in;
2. Ein*e Professor*in;
3. Ein*e wissenschaftliche*r oder künstlerische*r Mitarbeiter*in;
4. Ein Mitglied der Studierendenschaft;
5. Ein beratendes Mitglied der Verwaltung;
6. Jeweils eine Person als Vertretung für die Mitglieder nach Ziffern 1.-5.

Die als Vertretung benannten Mitglieder können an jeder Sitzung der Vergabekommission teilnehmen. Sie vertreten im Falle des Ausfallens bzw. der Verhinderung eines Mitglieds dieses als stimmberechtigtes (Absatz 1 Nrn. 1-4) bzw. beratendes Mitglied (Absatz 1 Nr. 5) in der Vergabekommission.

(2) Ein vom privaten Mittelgeber entsandtes Mitglied kann beratend ohne Stimmrecht zu den Sitzungen der Vergabekommission eingeladen werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertreter*innen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 5 beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt für den Rest der Amtszeit die Vertretung nach. Scheidet die Stellvertretung ebenfalls vorzeitig aus, werden das jeweilige Mitglied und dessen Vertretung neu bestellt.

(4) Die Vergabekommission wird durch die*den Vorsitzende*n bzw. eine*n bestellte*n Vertreter*in geleitet. Die*der Vorsitzende wird in der konstituierenden Sitzung gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Vergabekommission gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4. Diese haben auch Rede- und Antragsrecht in der Vergabekommission. Wahlberechtigt sind ebenfalls alle stimmberechtigten Mitglieder der Vergabekommission gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4. Vorschläge können von allen Kommissionsmitgliedern eingereicht werden. Es findet eine offene Abstimmung statt.

§ 8**Aufgaben der Vergabekommission**

(1) Die Vergabekommission stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums vorliegen, prüft die eingegangenen Anträge entsprechend, entscheidet über die Anträge und schlägt dem Rektorat diejenigen Personen vor, denen die Stipendien gewährt werden sollen.

(2) Der Arbeitsbereich Hochschulförderung setzt das Rektorat per elektronischer Kommunikation mittels der Rektoratsbeschlussvorlage über die Anzahl der zu vergebenden Stipendien sowie die Auswahl der Stipendiat*innen in Kenntnis und bittet um formelle Gewährung.

§ 9**Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

(1) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder in Präsenz oder digital anwesend ist.

(2) Beschlüsse der Vergabekommission werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(3) Der*Die Vorsitzende leitet die Abstimmung und stellt die Fragen so, dass stets nach der Zustimmung zu jeweils einem Antrag oder jeweils einer Beschlussempfehlung gefragt wird und mit "Ja" oder "Nein" geantwortet werden kann. Es werden erst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und dann die Enthaltungen abgefragt.

(4) In dringenden Angelegenheiten kann die*der Vorsitzende einen Beschluss im Umlaufverfahren per elektronischer Kommunikation anordnen. In diesem Fall gibt die*der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit unter Angabe der Gründe der Dringlichkeit den Kommissionsmitgliedern in geeigneter Weise per elektronischer Kommunikation bekannt. Der Text des Verfahrens muss eine Beschlussempfehlung enthalten, die den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnet, dass mit „Ja“ oder „Nein“ darüber abgestimmt werden kann. Die*der Vorsitzende bestimmt eine Frist von mindestens einer Kalenderwoche, innerhalb der alle Stimmen in elektronischer Form eingegangen sein müssen. Verspätet eingegangene Stimmen werden nicht berücksichtigt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder per elektronischer Kommunikation an der Abstimmung beteiligt hat.

§ 10**Sitzungsvorbereitung**

(1) Der*Die Mitarbeitende des Arbeitsbereichs Hochschulförderung lädt die Kommissionsmitglieder per elektronischer Kommunikation zur (konstituierenden) Sitzung ein. Sie*Er beruft alle weiteren Sitzungen im Namen der*des Vorsitzenden der Vergabekommission ein und legt die Sitzungstermine fest.

(2) In Abstimmung mit der*des Vorsitzenden der Vergabekommission erstellt der*die Mitarbeitende des Arbeitsbereiches Hochschulförderung eine Tagesordnung und versendet diese in deren*dessen Namen per elektronischer Kommunikation spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Kommissionsmitglieder. Zugleich stellt der*die Mitarbeitende des Arbeitsbereiches Hochschulförderung die für die Beratung notwendigen Sitzungsunterlagen digital zur Verfügung.

§ 11**Sitzungsverlauf**

(1) Die*Der Vorsitzende leitet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Vergabekommission fest, gibt die Tagesordnung und die dazu gehörenden Beschlussvorlagen bekannt und leitet die Beschlussfassung.

(2) Die*Der Vorsitzende kann auf Antrag die Sitzung unterbrechen, vertagen oder den Schluss einer Beratung anordnen.

(3) Die Sitzungen können in elektronischer Kommunikation stattfinden.

(4) Die stimmberechtigten Kommissionsmitglieder wählen zu Beginn der Sitzung den*die Protokollführer*in.

(5) Über die Sitzungen werden Ergebnisprotokolle mit Anwesenheitsvermerk geführt. Sie können elektronisch geführt werden. Sind Mitglieder der Vergabekommission nur zeitweise anwesend, wird der Zeitraum der Anwesenheit notiert.

(6) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern der Vergabekommission zur Genehmigung per Rundbeschluss per elektronischer Kommunikation übersandt. Nach der Genehmigung des Protokolls entscheidet das Rektorat auf der Grundlage des Vorschlags der Vergabekommission über die Gewährung der Stipendien. Sodann werden die Stipendienbewerber*innen vom Arbeitsbereich Hochschulförderung gemäß nachfolgendem § 12 per elektronischer Kommunikation über die Stipendienvergabe informiert.

§ 12**Bewilligungsbescheid**

Die*der Stipendiat*in erhält vom Arbeitsbereich Hochschulförderung per elektronischer Kommunikation einen Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung des Stipendiums. Bei Bewilligung enthält der Bescheid den Bewilligungszeitraum, die Höhe des auszahlenden Betrages sowie die Dauer der Förderung.

§ 13**Widerruf des Bewilligungsbescheides**

(1) Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung für die Zukunft mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die*der Stipendiat*in nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn die*der Stipendiat*in Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, nicht unverzüglich mitgeteilt hat. Lagen diese Tatsachen in der zurückliegenden Förderungszeit bereits vor, so kann der Bewilligungsbescheid insoweit auch mit Wirkung für die Vergangenheit oder mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden. Für widerrechtlich in Anspruch genommene Förderbeträge besteht eine Rückerstattungspflicht.

(2) Die Feststellung, dass die*der Stipendiat*in sich nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat, wird von der jeweils zuständigen Vergabekommission nach Anhörung der Stipendiatin oder des Stipendiaten getroffen.

(3) Sonstige Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 14**Mitteilungspflichten gegenüber den Finanzbehörden**

(1) Die Folkwang Universität der Künste ist nach §§ 11 und 12 der Mitteilungsverordnung dazu verpflichtet, die Informationen über die Zuwendungen und die Zuwendungsempfänger*innen an die zuständigen Finanzbehörden weiterzuleiten.

(2) Zuständig ist das Finanzamt am jeweiligen Wohnsitz der Zuwendungsempfänger*innen.

(3) Die Mitteilung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Die Anschrift der*des Zuwendungsempfänger*in;
- b) die Höhe der Zahlung;
- c) den Tag der Zahlung oder Zahlungsanordnung;

- d) die Bezeichnung der anordnenden Stelle;
- e) die Bezeichnung der Förderung.

(4) Die Mitteilung der Daten muss einmal jährlich erfolgen. Diese kann bis spätestens 30. April des Folgejahres erfolgen.

(5) Die Mitteilung erfolgt durch den Arbeitsbereich Finanzen.

§ 15

Datenschutz

Für die Vergabe von Stipendien an der Folkwang Universität der Künste werden von den Bewerber*innen personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden für das Auswahlverfahren, zu internen Zwecken sowie im Fall des Deutschlandstipendiums zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 13 Absatz 2 und 4 StipG entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Bewerber*innen erklären mit ihrer Bewerbung ihre Zustimmung.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft. Sie gilt für Stipendien, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung durch das Rektorat gewährt werden.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Folkwang Universität der Künste vom 14. Juni 2011 (Nr. 82 der Amtlichen Mitteilungen), die Ordnung für die Vergabe von Stipendien an der Folkwang Universität der Künste vom 8. April 2015 (Nr. 231 der Amtlichen Mitteilungen) sowie die Geschäftsordnung der Vergabekommission (Nr. 240 der Amtlichen Mitteilungen) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Folkwang Universität der Künste vom 10.01.2024.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,



1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 10.01.2024
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob